

ein *habitus*, aber nicht verschieden von Vernunft und Wille, sondern einzig in dem Zusammenwirken der beiden zu einem Akt bestehend (120). Thomas (129 ff.) stellt in gewissem Sinne eine Synthese zwischen Praepositinus und Philipp dem Kanzler dar: In seinem formellen Begriff ist das lib. arb. mit dem Willen identisch; aber es ist von der Vernunft durchdrungen. Er faßt die Begriffe *habitus* und *electio* schärfer als seine Vorgänger (137 f.). Von einem eigentlichen „lib. arb.“ kann nach ihm nur die Rede sein, wo über die anzuwendenden Mittel deliberiert wird, nicht bezüglich eines schon feststehenden Zieles, und es ist in dem praktischen Urteil zu suchen, das dem Willen vorausgeht (143). Aber „Freiheit“ besteht auch im Zustande der Seligkeit gegenüber dem letzten Ziel; denn die Autodetermination des rationalen Strebevermögens würde nur durch Zwang von außen zerstört (150). Diese doppelte Freiheit, die Freiheit des *arbitrium* gegenüber den Mitteln, und die Freiheit des Willens, auch gegenüber dem letzten Ziel, basiert auf der Selbstdetermination des Willens, die ihrerseits wieder sich auf die Immaterialität des Denkens gründet (156). In dem Schlußabschnitt „Ergebnisse“ (156 ff.) wird gut als Schwäche der mittelalterlichen Theologen hervorgehoben, daß sie als Ausgangspunkt ihrer Spekulation die eine oder andere Verbaldefinition nahmen, die als „Autorität“ galt, und bei ihrer in bezug auf Formeln so konservativen Geistesart die disparatesten Definitionen zu vereinbaren suchten (158). — Die Arbeit ist sehr anregend und verdienstvoll. Doch sei eine Bemerkung gestattet: Die Freiheit, die uns heute vor allem interessiert, ist jene, die die Grundlage der Verantwortlichkeit, des Verdienstes und der Schuld, bilden kann. Das ist aber nicht jene *libertas a coactione*, mit der sich der vernünftige Geist notwendig auf ein letztes Ziel determiniert, sondern nur jene, die ihm die freie Wahl, wenigstens die Wahl zu handeln oder nicht zu handeln, beläßt. Diese *libertas exercitii* ist nicht einfach der *libertas a coactione* gleichzusetzen, wie es L. zu tun scheint (140 150). Trotz aller *libertas a coactione* kann sehr wohl eine *necessitas exercitii* vorliegen (z. B. für den Seligen die Notwendigkeit, einen sündhaften Akt zu unterlassen). Wenn die Tradition, unter deren starkem Einfluß auch Thomas stand, vor allem eine Definition der Freiheit schaffen wollte, die bei allen vernunftbegabten Wesen in jedem Zustand verwirklicht sei, so ist dadurch manche Verwirrung verursacht worden.

H. Lange S. J.

Ulrich de Strasbourg O. P., La Summa de Bono. Livre I. Introduction et Édition critique par Jeanne Daguillon (Bibliothèque Thomiste XII). gr. 8° (XIII, 135* u. 78 S.) Paris 1930, Librairie Philosophique J. Vrin. Fr 40.—

Von verschiedenen Seiten war der Wunsch nach einer Ausgabe der Summa Ulrichs ausgesprochen und es waren auch bereits Vorbereitungen für eine solche getroffen. Nunmehr ist ein Versuch mit dem ersten Buch unternommen, der dankbar begrüßt zu werden verdient; denn jetzt erst ist ein einigermaßen sicheres Urteil darüber ermöglicht, ob dem Werke Ulrichs selbständiger Wert zukommt oder ob es über eine geschickte Kompilation nicht hinausragt. In letzterem Fall wäre es bei den zahlreichen dringenden Editionsarbeiten, die noch der Erfüllung harren, zu bedauern, wenn schon jetzt soviel Mühe und Arbeit auf diese umfangreiche Ausgabe verwandt würden.

Nach einer Einführung von G. Théry folgt ein Kapitel mit den Echtheitszeugen und den Namen jener, die in den letzten Jahrzehnten über Ulrich geschrieben haben. Im folgenden Kapitel handelt D. über Gegenstand und Plan der Summa. Sehr dankenswert ist hier das Verzeichnis der Kapitel des Werkes nach Codd. Paris. Nat. 15900 und

15901. Besser wäre es freilich gewesen, den Wortlaut des Verzeichnisses nicht der tabula, sondern den Überschriften selbst zu entnehmen; für ein *recto* und *verso* ist auch jeder dankbar, der in die Lage kommt, Photographien bestellen zu müssen. Die Nichtvollendung der Summa selbst und der tabula in allen Hss würde ein fast peremptorisches Argument dafür sein, daß Ulrich die Summa unfertig hinterließ, wenn nicht Torquemada (S. 107*) ein ausdrückliches Zeugnis für die Existenz des achten Buches ablegte. Allerdings ist bei diesem Zeugnis zuerst festzustellen, ob nicht lib. 6 tr. 1 c. 5 gemeint ist. Im dritten Kapitel sind die über 20 Hss mit solch minutiösem Fleiß beschrieben, daß dies geradezu als Schulbeispiel dafür dienen kann, was unter Umständen alles bei einer solchen Beschreibung zu berücksichtigen ist. Allerdings mag es manchem scheinen, daß ein solch liebevolles Eingehen auf alle möglichen Dinge bei einer Hs von einzigartigem Werte, die für die verschiedensten Forschungen in Betracht kommt, am Platze ist, daß aber für Hss des 15. Jahrhunderts, die nur unter der Rücksicht ihres Inhaltes gewertet werden, des Guten doch etwas zuviel getan ist. Das Ausschlaggebende bei einer Edition ist natürlich die Konstituierung des Textes, zu der D. mit einem Bienenfleiß die Vorarbeit geleistet hat. Es ist ihr auch gelungen, eine ziemlich geschlossene Gruppe P (Paris Nat. 15900) O (St. Omer 120) V (Wien 3924) herauszuheben, der eine weit weniger geschlossene Gruppe E (Erlangen 619) M (München 6496) L (Löwen D 320) und einige Einzelhss, unter denen B (Berlin Elect. 446, theol. fol. 233) und R (Vat. lat. 1311) hervorrangen, gegenüberstehen. D. hat nun P einfachhin zur Grundlage des Textes gemacht, von der sie nur abweicht, wenn ihr die Lesart einer anderen Hs besser zu sein schien. Ein solches Verfahren kann und muß genügen bei einer nichtkritischen Ausgabe, bei der nicht die ganze Überlieferung zur Verfügung steht. In unserem Fall aber genügt es nicht den Ansprüchen, die man an eine kritische Ausgabe, zu der die Textüberlieferung vorliegt, stellen muß. P besitzt keineswegs eine solch überragende Bedeutung, daß es im Zweifel den Ausschlag geben könnte. D. hat sich in ihrem Urteil wohl zuviel durch die verhältnismäßig geringe Zahl von Textlücken in P beeinflussen lassen. Tatsächlich erweist sich die zweite Gruppe als eine Klasse, die in manchen Fällen näher an den Urtext herankommt. Ein vorzügliches Hilfsmittel zur Entscheidung haben wir in R und besonders in B, die nachweislich nicht selten die richtige Lesung haben, die sich aber keiner Gruppe recht einfügen wollen. Wo B mit der einen oder anderen Gruppe geht, dürfte diese in den allermeisten Fällen den Vorzug verdienen.

Einige von den Textänderungen, die mir gefordert scheinen, seien kurz angemerkt. 3 Z. 15 *superiorum* mit ELRV; 6 Z. 8 *collegit* mit EL oder *colligit* mit B; 8 Z. 14 *distincte* BLR; 10 Z. 17 wohl *quod* mit ER; 10 Z. 24 *una* (sc. ratio) BELR; 11 Z. 18 *ab* BELR; 11 Z. 26 *huiusmodi*; 12 Z. 2 *noscut* BELR; 12 Z. 4 *inserta* BER; 12 Z. 18 *quia* BR; 12 Z. 21 *non possunt BELR cogitari* ELR; 13 Z. 13 *lumen* [BL; 14 Z. 8 *aliquid* BELRV; 15 Z. 8 *soli* ELR; 18 Z. 9 *de Deo* BEV; 59 Z. 1 *latet* BELR; *ex circumstantia... non impeditur* *circumstantia... non impedit* R; 61 Z. 20 *dicentem* B. Auch für die Wortstellung dürfte in vielen Fällen Gruppe 2 maßgebend sein. Selbstverständlich betreffen all diese Vorschläge keine grundstürzenden Änderungen; sie zeigen nur, daß wir bei einer kritischen Ausgabe scholastischer Texte noch etwas höhere Anforderungen stellen müssen.

Fr. Pelster S. J.

Jansen, Bernh., S. J., Die Religionsphilosophie Kants. Geschichtlich dargestellt und kritisch-systematisch gewürdigt. gr. 8^o (156 S.) Berlin und Bonn 1929, F. Dümmler. M 6.50.